

Biodiesel oder Rapsöl?

Beitrag von „T-RACK“ vom 23. März 2007 um 14:54

Beimischungspflicht von Biokraftstoffen

Durch das neue „Gesetz zur Einführung einer Biokraftstoffquote durch Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und zur Änderung energie- und stromsteuerrechtlicher Vorschriften (Bio*kraft*stoffquotenge*setz – BioKraftQuG)“ – veröffentlicht am 21. Dezember 2006 im Bundesgesetz*blatt (BGBl. I S. 3180) – wird die Mineralölwirtschaft ab 1. Januar 2007 verpflicht*tet, ei*nen gesetzlich bestimmten Mindestanteil (Quote) des Kraftstoffabsatzes auf dem deutschen Markt in Form von Biokraftstoffen auf dem deutschen Markt zu verkaufen.

Die Quote wird auf den energetischen Gehalt der Kraftstoffe bezogen. Es werden ge*trennte Quoten für Otto- und Diesel*kraftstoffe ab 2007 und ab 2009 ansteigende Gesamtquoten festgelegt (siehe Tabelle).

Stichtag

Quote, bezogen auf den Energiegehalt *

Dieselmkraftstoff

ab 2007

4,4 %

*) Die EU-Kraftstoffnorm lässt derzeit beim Dieselmkraftstoff eine Beimischung bis zu fünf Volumen-Prozent Biodiesel und beim Ottokraftstoff bis zu fünf Volumen-Prozent Bioethanol zu. ETBE darf dem Ottokraftstoff bis zu 15 Volumen-Prozent zuge*mischt werden. Dies bedeutet (bezogen auf den Energie-Gehalt) eine Beimischungsgrenze von ca. 4,4 Prozent Bio*diesel zum Dieselmkraftstoff und 3,3 Prozent Bioethanol zu Otto*kraftstoffen.

Die Quote bezieht sich auf den Gesamtabsatz des Quotenverpflichteten und kann gemäß § 37a Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wahlweise durch Beimischung oder über den Absatz von rei*nem Biokraftstoff erbracht werden.

Innerhalb der Quote eingesetzte Biokraftstoffe werden jedoch ab 1. Januar 2007 nicht mehr steuer*lich begünstigt und mit dem Regelsteuersatz des entsprechenden fossilen Kraftstoffes belegt (vgl. § 50 Abs. 1 Änderung des EnergieStG).

Quelle: ADAC http://www.adac.de/Auto_Motorrad/...2#atcm:8-164276

Gruß

Chris